

Verbandsordnung des „RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes“

Stand: 01.07.2014

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 1. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Verband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen. Der Verband ist darüber hinaus berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen.
- (3) Der Verband kann ferner:
 1. Die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen übernehmen.
 2. sich an Unternehmen nach Nr. 1 beteiligen
- (4) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Versorgungsgebiet des Verbandes ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Verbandsordnung ist.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1) Stadt Boppard
- 2) Verbandsgemeinde Emmelshausen
- 3) Verbandsgemeinde Kastellaun
- 4) Verbandsgemeinde Loreley
- 5) Verbandsgemeinde Rheinböllen
- 6) Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- 7) Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
- 8) Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

- (2) Weitere Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden können nach Beschluss der Verbandsversammlung Mitglied des Verbandes werden.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
„RheinHunsrück Wasser Zweckverband“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 56281 Dörth.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Verbandsmitglieder, in deren Gebiet der Verband jährlich mehr als 100.000 m³ Wasserverbrauch berechnet, erhalten je angefangene 100.000 m³ eine weitere Stimme. Maßgebend ist der Wasserverbrauch im zweitletzten Wirtschaftsjahr.
- (2) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 2/5 der Stimmen zu.
- (3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

§ 6 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der eigenen Verwaltung des Verbandes geführt.

§ 7 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den von den einzelnen Verbandsmitgliedern in ihrer Hauptsatzung festgesetzten Bekanntmachungsformen.
- (2) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der Rhein-Zeitung (Ausgabe B), der Rhein-Hunsrück-Zeitung (Ausgabe J), der Rhein-Lahn-Zeitung (Ausgabe B2) sowie der Allgemeinen Zeitung Bingen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die gleiche Regelung gilt für dringliche Bekanntmachungen in sonstigen Fällen.

- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandsgemeindeverwaltungen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen entsteht, durch Entgelte, die von den Benutzern der Anlage zu erheben sind.
- (2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte gemäß § 94 Abs. 2 GemO nicht vertretbar, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Sie ist zu gliedern in eine Umlage
1. zur Abdeckung des Jahresfehlbedarfes
 2. zur Verstärkung des Eigenkapitals.
- (3) Die Umlagen sind nach dem Verhältnis des vom Verband im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes berechneten Wasserverbrauchs zu bemessen, wobei der Verbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres maßgebend ist.
- (4) Die Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Verhältnis des vom Zweckverband im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes berechneten Wasserverbrauchs, wobei das Mittel des Verbrauches der Jahre 1990 bis 2006 maßgebend ist.
Die so berechneten Anteile werden auf volle tausend Euro gerundet.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Verbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.

- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Verband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen.
- Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Verband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat es dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile.
- Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 10

Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 29.05.1978, veröffentlicht am 19.06.1978 im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz, außer Kraft.

Anlage

zu § 1 Abs. 5 der Verbandsordnung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes

Das Versorgungsgebiet des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes umfaßt folgende Ortsgemeinden:

Stadt Boppard

Verbandsgemeinde Emmelshausen

Badenhard
Beulich
Bickenbach
Birkheim
Dörth
Emmelshausen
Gondershausen
Halsenbach
Hausbay
Hungenroth
Karchbach
Kratzenburg
Leiningen
Lingerhahn
Maisborn
Mermuth
Morshausen
Mühlpfad
Ney
Niedert
Norath
Pfalzfeld
Schwall
Thörlingen
Utzenhain

Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel

Damscheid
Laudert
Niederburg
Oberwesel
Perscheid
St. Goar
Urbar
Wiebelsheim

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Bacharach ohne Ortsteil Steeg
Breitscheid
Manubach
Niederheimbach
Oberdiebach für die Ortsteile Winzberg und Rheindiebach
Trechttingshausen

Verbandsgemeinde Kastellaun

Alterkülz
Bell
Beltheim
Braunshorn
Buch
Dommershausen
Gödenroth
Hasselbach
Hollnich
Kastellaun
Korweiler
Lahr
Mastershausen
Michelbach
Mörsdorf
Roth
Spesenroth
Uhler
Zilshausen

Verbandsgemeinde Loreley

St. Goarshausen

Verbandsgemeinde Rheinböllen

Rheinböllen ohne Ortsteil Kleinweidelbach

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Alken
Brey
Brodembach
Burgen
Dieblich
Löf ohne Ortsteil Hatzenport
Macken
Niederfell
Nörtershausen
Oberfell
Rhens
Spay
Waldesch
Winningen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

9. Änderung der Verbandsordnung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes vom 22.11.1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Verbandsversammlung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes in der Sitzung am 27.05.2020 die nachstehende 9. Änderung der Verbandsordnung des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KomZG zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde, stellt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die 9. Änderung der Verbandsordnung fest:

Artikel 1

§ 1 Aufgabe

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Verband hat die Aufgabe:

1. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
2. Einrichtungen und Anlagen, die für eine Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
3. die Einwohner mit Trinkwasser und Brauchwasser zu versorgen sowie
4. zur mit diesen Einrichtungen und Anlagen (Nr. 2) verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Artikel 2

§2 Mitglieder

In § 2 Abs. 1 werden die Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel gestrichen und die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein neu hinzugefügt.

Die Verbandsgemeinde Rheinböllen wird abgeändert in Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

Artikel 3

§ 8 Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie Deckung des Finanzbedarfs

In § 8 Abs. 4 wird die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

Artikel 4

Anlage zu § 1 Abs. 5

Die Anlage zu § 1 Abs. 5 der Verbandsordnung wird der Regelung in Artikel 2 angepasst.

Artikel 5

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06 ZV RHW/21a

Trier, den 03.08.2020

Im Auftrag

gez. Christof Pause